

Stadt Haren (Ems)

Ordnung, Bürgerservice und Interne Dienste
Neuer Markt 1
49733 Haren (Ems)



Wichtige Hinweise für Hundehalter/innen

In Niedersachsen ist zum **01. Juli 2011** das Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Auf folgende Regelungen möchte ich Sie besonders hinweisen:

Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist elektronisch (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 und bezüglich der technischen Anforderungen Standard ISO 11785 entsprechen. Das Einsetzen des Transponders wird durch Tierärzte vorgenommen. Hunde, die vor dem 01.07.2011 durch einen Transponder gekennzeichnet worden sind, der nicht den Anforderungen entspricht, müssen nicht mit einem neuen Transponder versehen werden. Hundehalter/innen müssen in diesem Fall dafür sorgen, dass für Kontrollen ein Lesegerät zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend. Der Nachweis kann z.B. durch den Heimtierausweis erbracht werden.

Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen von 500.000 € für Personenschäden sowie 250.000 € für Sachschäden abzuschließen. Der Nachweis kann z.B. durch Versicherungsbescheinigung erbracht werden.

Mitteilungspflicht beim Zentralen Register

Jede/r Hundehalter/in muss seinen/ihren Hund beim „Zentralen Register“ anmelden. Mit dem landesweiten Register sollen Hundehalter/innen zügig ermittelt werden können – etwa bei einem Beißvorfall. Die GovConnect GmbH, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Hundehalter/innen können die Registrierung online unter www.hunderegister-nds.de, telefonisch unter 0441/39010400 oder schriftlich vornehmen. Folgende Angaben sind zu erteilen:

- Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift
- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
- Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung
- die Kennnummer (Transponder) des Hundes

Hunde, die bei einem anderen Register gemeldet sind, müssen dennoch im Zentralen Register registriert werden.

Sachkunde

Hundehalter/innen müssen Ihre Sachkunde nachweisen können. Dazu ist es grundsätzlich erforderlich, dass Hundehalter/innen eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung bestehen.

(Bitte beachten Sie auch das Beiblatt zum Sachkundenachweis auf der Rückseite).

Beiblatt zum Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche **Sachkunde** besitzen. Diese ist grundsätzlich durch eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Hundehalter/innen, die sich nach dem **1. Juli 2011** einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung vor einer anerkannten Prüferin oder einem anerkannten Prüfer abzulegen. Eine Liste der anerkannten Prüfer/innen erhalten Sie auf dem letzten Blatt. Jede/r Hundehalter/in muss die Sachkundeprüfung nur einmal erfolgreich ablegen.

In der **theoretischen** Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

- die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
- das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
- das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
- das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

nachzuweisen. Im Verlauf der **praktischen** Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der/die Halter/in den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der/die Halter/in muss den Hund so kontrollieren, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Befreiung von der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung nicht erforderlich, denn die erforderliche Sachkunde besitzt u.a. auch,

- wer nachweisen kann, dass er innerhalb der letzten 10 Jahre vor Aufnahme der aktuellen Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat (der Nachweis kann z.B. durch Steuer- oder Versicherungsbescheinigung, Tierärzteaussweis, Kaufvertrag etc. erbracht werden)
- eine gleichwertige anerkannte Prüfung abgelegt hat (die aktuell anerkannten Prüfungen erfragen Sie bitte im Rathaus)
- wer Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung erfolgreich abgelegt hat
- wer einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält
- Tierärzte

Weitere Auskünfte erteilt der Fachbereich Ordnung:

Herr Porstendorfer ☎ 05932 – 8221 ☎ 05932 – 8282 ✉ porstendorfer@haren.de	Frau Schmitz ☎ 05932 – 8235 ☎ 05932 – 8282 ✉ doris.schmitz@haren.de
--	--

Informationen rund um das Niedersächsische Hundegesetz erhalten Sie auch auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.ml.niedersachsen.de

Zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen sind ortsrechtliche Vorgaben zu beachten. Die wichtigsten Regelungen sind hier abgedruckt:

**Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haren (Ems) vom 30.03.2017
§ 3 Tiere (Auszug)**

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtkerns und der bebauten Ortschaften sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer kurzen Leine zu führen. Auf Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Tierhalter und Tierhalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten haben sicherzustellen, dass ihr Tier nicht
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

- (3) Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

Liste der Anerkannten Personen für die Abnahme von Sachkundeprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 NHundG im Gebiet des Landkreis Emsland			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Tel.Nr.
1	Dr. Schneider, Nicola	26904 Börger, Mühlenberg 16	
2	Dr. Wöste, Henrike	26904 Börger, Dünenweg 28	
3	Dr. Vossmann-Drees, Theresa	26871 Papenburg, Osterkanal 38	
4	Behnke, Eva-Maria	48488 Emsbüren, Bernte 13	
5	Hopmann, Gerhard Paul	48488 Emsbüren, Am Rampool 7	
6	Hübner, Rita Margit	26899 Rhede (Ems), Sande 3	
7	Bangert, Fritz	49770 Herzlake, Ackerhöven 5	
8	Bangert, Annegret Marta	49770 Herzlake Ackerhöven 5	
9	Dr. Jünemann, Dirk Ferdinand	49844 Bawinkel, Mühlenstraße 3	
10	Holt, Klaudia Adelheid	49740 Haselünne, Holthausen 2	
11	Jannack, Silvia	49716 Meppen, Gorch-Fock-Straße 12	
12	Augustin-Weste, Anita	49716 Meppen, Dammstraße 64	
13	Kaemmerer, Gabriele	49740 Haselünne, Meppener Straße 37	
14	von Lintel, Myriam	26892 Kluse-Steinbild, Marschweg 7	
15	Specken, Daniel	49832 Beesten, Honer Straße 14	
16	Gerdes, Heinz	49733 Haren (Ems), Bierstraße 25	0171-7560027
17	Jerzembeck, Franz	49757 Werlte, Kirchstraße 47	
18	Künneke, Antonius Rudolf	49770 Herzlake-Felsen, Ortermersch 3	
19	Romano, Wiebke	49770 Herzlake, Aselage 25	
20	Hackstedt, Johannes Heinrich Karl	49757 Werlte, Raiffeisenstr. 1	
21	Krümpel, Hans-Wilhelm	49808 Lingen (Ems), Bernte 13	